

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk
des
evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts
in Kiel.

Stück 16.

Kiel, den 24. September

1925.

Inhalt: 145. Notverordnung betreffend dienstrechtliche Verhältnisse der Mitglieder und Beamten des Landeskirchenamts und der Pröpste. — 146. Vermögensauseinandersetzung bei vereinigten Kirchen- und Schulämtern. — 147. Eintragungen in das Kirchenbuch und abgeführte Tauffcheine. — 148. Jungmännerpfingsten. — 149. Kirchensammlung für den Gustav-Adolf-Verein. — 150. Jahresversammlung des Deutschen Vereins gegen den Alkoholismus. — 151. Ermittlung einer Taufeintragung. — 152. Wischehenpflege. — 153. Holland in Not. — Personalien. — Erledigte Pfarrstellen.

Hierzu 1 Beilage.

Nr. 145. Notverordnung betreffend dienstrechtliche Verhältnisse der Mitglieder und Beamten des Landeskirchenamts und der Pröpste vom 8. Juli 1925.

Kiel, den 18. September 1925.

Auf Grund des § 133, Abs. 2 der Verfassung vom 30. September 1922 — Kirchl. Ges.- u. B.-Bl. 1924, S. 89 — wird zu der im § 107, Ziffer 10 der Verfassung vorgesehenen allgemeinen kirchengesetzlichen Regelung folgende Notverordnung erlassen:

§ 1.

(1) Die hauptamtlichen und nebenamtlichen Mitglieder des Landeskirchenamts (§ 143, Ziffer 1, 2 und 4), die Pröpste und die Beamten des Landeskirchenamts erhalten über ihre Anstellung eine Bestallung.

(2) Die Bestallung der Mitglieder des Landeskirchenamts und der Pröpste wird vom Vorsitzenden der Kirchenregierung, die Bestallung der Beamten des Landeskirchenamts vom Präsidenten des Landeskirchenamts vollzogen.

Ausgegeben Kiel, den 29. September 1925.

§ 2.

(1) Vor Aushändigung der Bestallung haben die hauptamtlichen und nebenamtlichen Mitglieder und die Beamten des Landeskirchenamts vor dem zur Vollziehung der Bestallung Berufenen, die Präpste vor dem zuständigen Bischof ein Dienstgelöbniß abzulegen. Auf die Frage:

„Geloben Sie vor Gott, das Ihnen übertragene Amt sorgfältig und treu der Verfassung und den Ordnungen unserer evangelisch-lutherischen Landeskirche gemäß zu verwalten und namentlich mit allem Fleiß der Kirche Bestes zu fördern?“

hat jeder unter Handschlag zu erklären: „Ja, ich gelobe es“.

(2) Eine Wiederholung des Gelöbnisses findet nur nach unterbrochener Amtszeit statt.

(3) Die Verweigerung des Gelöbnisses gilt als Ablehnung der Wahl beziehungsweise der Ernennung.

§ 3.

Über die Ablegung des Dienstgelöbnisses ist eine Verhandlung aufzunehmen.

§ 4.

Diese Notverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Vorstehende von der Kirchenregierung am 8. Juli 1925 beschlossene Notverordnung wird hiermit verkündet.

Die Kirchenregierung.

In Vertretung:

Nr. 338 K.R.

Bötkel.

Nr. 146. Vermögensauseinandersetzung bei vereinigten Kirchen- und Schulämtern.

Kiel, den 11. September 1925.

Bei einer großen Anzahl von vereinigten Kirchen- und Schulämtern ist eine Vermögensauseinandersetzung noch nicht vorgenommen worden. Da wir einer Trennung von Ämtern vor erfolgter Vermögensauseinandersetzung nicht zustimmen können, ordnen wir an, daß in allen Kirchengemeinden, in denen sich vereinigte Kirchen- und Schulämter befinden und in denen eine Vermögensauseinandersetzung noch nicht eingeleitet worden ist, die kirchlichen Gemeindeorgane unverzüglich mit den Schulverbänden in Verhandlungen zur Herbeiführung einer Vereinbarung über das zu den vereinigten Ämtern gehörige Vermögen einzutreten haben.

Wir weisen darauf hin, daß für die Frage, wem die einzelnen Vermögensstücke bei der Auseinandersetzung zuzufallen haben, lediglich die privatrechtlichen Eigentumsverhältnisse maßgebend sind. Dieser von uns bisher stets vertretene Standpunkt ist nunmehr durch eine Entscheidung des Reichsgerichts endgültig bestätigt worden. Auch der Herr Oberpräsident hat sich bereit erklärt, in allen ihm bereits zur Entscheidung vorliegenden, wie in den künftigen Fällen dem Standpunkte des

Reichsgerichts zu folgen und nicht die Zweckbestimmung, sondern lediglich die privatrechtlichen Eigentumsverhältnisse zu berücksichtigen.

Hinsichtlich der Form der zu treffenden Vereinbarung verweisen wir auf das in unserer Bekanntmachung vom 7. Mai 1921 — Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 82 — enthaltene Muster.

Bis spätestens zum 15. November 1925 haben alle Kirchengemeinden, in denen noch vereinigte Kirchen- und Schulämter bestehen, an die Synodalausschüsse über den Stand der noch nicht eingeleiteten, sowie der noch schwebenden Vermögensauseinandersetzungen zu berichten.

Die Synodalausschüsse ersuchen wir, bis zum 15. Dezember 1925 uns eine Übersicht darüber einzureichen:

1. in welchen Fällen eine Vereinbarung zwischen Kirchengemeinde und Schulverband erfolgt, aber noch nicht von der Regierung bestätigt ist,
2. in welchen noch schwebenden Fällen eine gütliche Vereinbarung nicht möglich ist,
3. in welchen Fällen die Verhandlungen über die Vereinbarung noch schweben,
4. in welchen Fällen Verhandlungen noch nicht eingeleitet worden sind.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Simonis.

Nr. C. 3417.

Nr. 147. Eintragungen in das Kirchenbuch und abgefürzte Tauffscheine.

Kiel, den 16. September 1925.

Da Fälle vorkommen, in denen uneheliche Kinder adoptiert werden, noch ehe sie getauft sind, bestimmen wir hiermit, um zu vermeiden, daß von den Pfarrämtern bei der Eintragung der Taufe in die Kirchenbücher verschieden verfahren wird, insofern als die Kinder teils als unehelich geboren auf den ursprünglichen Namen bei Vermerk der Adoption, teils ausschließlich auf den neuen Namen der Adoptiveltern eingetragen werden, zur Herbeiführung eines einheitlichen Verfahrens, daß die Eintragung in das Kirchenbuch derart zu erfolgen hat, daß das adoptierte Kind bei der Taufe auf Grund des abgefürzten Geburtscheins unmittelbar auf den Namen der Adoptiveltern bereits im Kirchenbuch eingetragen wird.

Dementsprechend ist in Zukunft bei Ausstellung von abgefürzten Tauffscheinen (vergl. unsere Bekanntmachung vom 28. Dezember 1918 — Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1919, S. 1 —) die uneheliche Geburt nicht ersichtlich zu machen und nur der neue Name der Adoptierten anzugeben.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Carstensen.

Nr. A. 2211.

Nr. 148. Jungmännerpfingsten.

Kiel, den 18. September 1925.

Im Verlag des Reichsverbandes der evangelischen Jungmännerverbände ist eine Festschrift „Jungmännerpfingsten“, Eindrücke und Bilder von der 12. Evangelischen Jungmännertagung Deutschlands, erschienen, auf welche wir die Herren Geistlichen empfehlend hinweisen.

Die Schrift ist zum Preise von 2 RM durch die Reichsgeschäftsstelle in Barmen, Allee 191, zu beziehen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Garßen sen.

Nr. A. 2246.

Nr. 149. Kirchensammlung für den Gustav-Adolf-Verein.

Kiel, den 21. September 1925.

Den Herren Geistlichen bringen wir hiermit in Erinnerung, daß am Reformationstfest, am 1. November d. Js. (21. Sonntag nach Trinitatis), oder falls dieser Tag schon für eine andere Sammlung bestimmt sein sollte, am Sonntag vorher oder nachher eine Kirchensammlung für den Gustav-Adolf-Verein in den Kirchen unseres Aufsichtsbezirks bei allen an diesem Tage stattfindenden Gottesdiensten abzuhalten ist.

Der Ertrag der Kollekte soll der Gemeinde Leoben in der Steiermark zufließen.

Wir verweisen auf die nachstehende Mitteilung des Schriftführers des Hauptvereins der Gustav-Adolf-Stiftung für die Abkündigung und ersuchen die Herren Geistlichen, die Sammlung nach besten Kräften zu fördern.

Die Kollektenerträge sind von den Herren Kirchenpräsidenten (Landessuperintendent) innerhalb der vorgeschriebenen dreiwöchigen Frist, unter gleichzeitiger Einsendung der Nachweisungen an uns, mit Angabe der Zweckbestimmung auf das Postcheckkonto der Schleswig-Holsteinischen evangelischen Gustav-Adolf-Stiftung: Hamburg Nr. 144 56 zu überweisen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Simonis.

Nr. C. 3460.

Mitteilung.

Zum ersten Male wird die Gemeinde Leoben, an der unser Landsmann Senior D. Spanuth in schwerer, reich gesegneter Arbeit seit langen Jahren steht, dem Kirchenvolk Schleswig-Holsteins zur Reformationsskollekte empfohlen. Der Pfarrsprengel ist noch immer, trotz mehrfacher Teilung, 521 Quadratkilometer groß und die Gemeinde wächst ständig durch Übertritte aus den Kreisen der Industriearbeiter. Weitere Einrichtung von Vikariaten ist eine zwingende Notwendigkeit. Das Pfarrhaus bedarf dringend der Instandsetzung, da seit 16 Jahren keinerlei Reparaturen vorgenommen werden konnten. Ebenso harret der Gemeindefaal seit 1909 des inneren Ausbaus und

der Herrichtung, die bisher aus Mangel an Geldmitteln unterbleiben mußten. Seit 1916 ist die Kirche in Leoben ohne Glocken, die abgeliefert werden mußten, während die vier katholischen Kirchen noch zehn Glocken haben. Endlich drückt die Bauschuld in dieser schweren Zeit besonders schwer, da keine Möglichkeit besteht, sie zu verringern oder abzutragen.

Mit großer Freude haben die treuen Steiermärker die Nachricht begrüßt, daß ihnen die diesjährige Reformationskollekte zufallen soll. Möge der reichliche Ausfall derselben ihnen nicht nur ein Gruß aus der Heimat ihres verehrten Seniors sein, sondern ihnen auch ein Ansporn werden, auf ihrem hartbedrängten Vorposten wie bisher treu und tapfer auszuhalten.

Siebeking.

Nr. 150. Jahresversammlung des Deutschen Vereins gegen den Alkoholismus.

Kiel, den 21. September 1925.

Der Deutsche Verein gegen den Alkoholismus ladet gemeinsam mit dem Provinzialverband und dem Deutschen Trinkerheilstättenverband zu seiner vom 1. bis 4. November 1925 in Kiel stattfindenden 36. Jahresversammlung, verbunden mit dem Jubiläum des Trinkerheilstättenverbandes, ein. Weitere Auskunft erteilt Rektor a. D. Struve in Kiel, Theodor-Sturm-Str. 6. Besonders sei darauf hingewiesen, daß auf der Tagung am Dienstag, den 3. November 1925, 9 Uhr in der Universitätsaula das Thema „Kirche und Alkohol“ eingehend behandelt wird.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Nr. A. 2270.

Simonis.

Nr. 151. Ermittlung einer Taufeintragung.

20 Mark

zahle ich dem Herrn Pastor in Schleswig-Holstein, der mir die Taufeintragung von Anna Maria Triller (Driller) [1724—1732] nachweist.

Nr. C. 3390.

Stadarchivar Dr. Gundlach, Kiel-Haffsee, v. d. Gold-Allée 31.

Nr. 152. Mischehenpflege.

Auf das der Gesamtauflage dieser Nummer beiliegende Flugblatt über Mischehenpflege weisen wir besonders hin.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 153. Holland in Not!

Im Scherz haben wir das oft gesagt, jetzt ist es bitterer Ernst geworden für einen Teil von Holland. Ein verheerender Wirbelsturm hat Anfang August in Ost-Holland unendlichen Schaden angerichtet. Städte und Dörfer, Gärten und Wälder, Häuser und Kirchen sind zerstört. Der Schaden beträgt rund 10 Millionen Gulden. Holländische Bruderhilfe hat in den schweren Jahren nach der deutschen Revolution uns und unseren Kindern Gastfreundschaft geboten und viele deutsche Pfarrhäuser in den Zeiten der Inflation durch Gaben der Liebe erfreut und gestärkt. Viele haben es damals ausgesprochen, daß sie eine Gelegenheit herbeisehnen, sich den holländischen Freunden dankbar zu erweisen. Diese Gelegenheit zum Dank durch die Tat ist jetzt gekommen! Eine große Hilfsaktion in Holland und auch in Deutschland hat eingesetzt. Wir bitten alle Pfarrhäuser und alle die Familien, deren Kinder in Holland Erholung und Liebe erfahren haben, eine Gabe des Dankes jetzt zu spenden. Wir werden sie an die Stelle in Amsterdam, der wir die Liebesgaben für Deutschland verdanken, weiterleiten und bitten, Geldgaben auf das Postcheckkonto D. Gerhard Füllkrug, Berlin-Dahlem, Nr. 117 881, freundlichst so bald als möglich einzuzahlen. Wer Dank opfert, der preiset mich und das ist der Weg, daß ich ihm zeige das Heil Gottes!

Der Deutsche Hilfsauschuß:

D. Füllkrug, Vorsitzender, D. Dr. Duske, Ober-Konsistorialrat Scholz, Konsistorialrat Gruhl,
 Expeditur Pillekat, Frau Pfarrer Bamberg, Frä. Bamberg, Frau K. Füllkrug,
 Frau M. Duske, Frau C. Pillekat, Frau S. Langer.

Kiel, den 24. September 1925.

Vorstehenden Aufruf bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntnissnahme.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Simonis.

Nr. A. 2273.

Personalien.

Präsentiert: 1. für die Pfarrstelle in Böel:

1. der Pastor Friedrich Hansen=Böel,
2. „ Hilfsgeistliche Pastor Asmussen=Flensburg,
3. „ Pastor Jürgen Jürgensen=Allersum a. Jöhr
und als Ersatzmänner:

1. der Pfarramtskandidat H. Ketels-Kiel,
2. „ „ „ G. Nissen=Bochhorn;

2. für die III. Pfarrstelle in Wilster:

1. der Pastor Gimm=Wellworm A.R.,
2. „ „ Reinhardt=Reitum a. Sylt,

3. der Provinzialvikar Pastor Schwennesen=Dwischla
und als Ersatzmann:
der Pastor Noos=Sehestedt;
3. für die Pfarrstelle in Hohenaspe:
 1. der Pfarramtskandidat Ketels=Riel,
 2. „ Provinzialvikar Pastor Reimers=Sande,
 3. „ Pfarramtskandidat E. Nissen=Bochhorn
und als Ersatzmann:
der Hilfsgeistliche Pastor Leiser=Wandsbek;
4. für die Pfarrstelle in Bargum:
 1. der Pastor Hansen=Böel,
 2. „ „ Claussen=Belworm N.R.,
 3. „ Hilfsgeistliche Pastor Leiser=Wandsbek
und als Ersatzmänner:
 1. der Pfarramtskandidat Ketels=Riel,
 2. „ „ E. Nissen=Bochhorn.

Bestätigt: am 4. September 1925: die Wahl des Pastors Jversen in Neuenbrook als II. Pastor in Rendsburg-St. Marien,

„ 5. „ 1925: der Provinzialvikar Pastor Adolphsen als Pastor in Jarpen,

„ 16. „ 1925: die Wahl des Provinzialvikars Pastor Stoldt als Pastor in Kl.=Wesenberg-Hamberge.

In den Ruhestand getreten: am 1. Oktober 1925 Pastor D. Michelsen in Klanxbüll.

Erledigte Pfarrstellen.

Die 1. Pfarrstelle an der Kreuzkirche in Altona-Ottensen wird erneut ausgeschrieben. Dienst-einkommen nach den jeweiligen Grundsätzen für die Übergangsversorgung der Geistlichen. Sonder-klasse. Das Landeskirchenamt präsentiert, die Kirchengemeinde wählt. Der Gewählte muß sich bei einer anderweitigen Bezirkseinteilung eine Änderung der Grenzen und Zu-weisung einer neuen Predigtstätte mit Wohnung gefallen lassen. An das Landeskirchenamt zu richtende Bewerbungsgesuche oder Erklärung, ob die bereits vorliegende Bewerbung aufrechterhalten wird, sind bis zum 3. Oktober d. Js. an den Propstei-Synodalausschuß in Altona einzureichen.

Eddelaf, 2. Pfarrstelle, Propstei Süderdithmarschen. Dienst-einkommen nach den jeweiligen Grundsätzen für die Übergangsversorgung der Geistlichen. Ortsklasse D. Kirchenvorstand präsentiert, Kirchengemeinde wählt. Bewerbungsgesuche bis zum 14. Oktober d. Js. an den Kirchenvorstand in Eddelaf.

